

**Zusammenfassende Darstellung der  
Rechtslage im Zusammenhang mit der Lizenzierung von  
Musiknutzungen mittels Jukeboxen in Deutschland**

1. Die Vervielfältigung und anschließende Wiedergabe von Musiktiteln durch Aufsteller in Deutschland unterliegt hinsichtlich der Wiedergaberechte den Vergütungssätzen M-U für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe (Beilage./1).

Punkt III. Ziff. 1a (bb) der Vergütungssätze M-U lautet dabei auszugsweise wie folgt:

*„III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe*

1. *Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben*  
a) *Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz*

*Jährlicher Vierteljährlicher Monatlicher  
Pauschalvergütungssatz*

aa) .....

bb) *mit Musikautomaten  
(je Gerät)*

€ 160,10 € 44,00 € 16,00“

2. Die Vervielfältigung von Werken des Repertoires der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte (im Folgenden kurz: **GEMA**) auf Tonträger, die zur Verwendung bei öffentlichen Wiedergaben außerhalb von regelmäßigen Wiedergaben in Discotheken bestimmt sind, unterliegt den Vergütungssätzen VR-T-G (Beilage./2). In dieser Weise wird auch ein Abrufvorgang im Wege eines „downloads“ qualifiziert (Schreiben der GEMA vom 16. März 2004 als Beilage./3).

Punkt I. der Vergütungssätze VR-T-G lautet dabei wie folgt:

*„I. Vergütung*

*Die Vergütung beträgt 50 % der jeweils nach den Vergütungssätzen für das Wiedergaberecht zu entrichtenden Nettobeträge“*

3. Konkret bedeutet dies, dass für die Jukeboxen (je Gerät) beispielsweise monatlich ein Betrag in Höhe von € 28,80 (netto) zu leisten ist.

Dieser Betrag setzt sich einerseits zusammen aus einem Betrag in Höhe von € 16,00 (als Vergütungssatz für die Wiedergaberechte). Dieser Betrag erhöht sich für Rechnung der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten GmbH (GVL) um 20 % auf insgesamt € 19,20.

Als Vergütung für den Vervielfältigungsvorgang ist nach den Vergütungssätzen VR-T-G eine Vergütung von 50 % des für das Wiedergaberecht zu entrichtenden Nettobetrages, monatlich also € 6,00, zu entrichten. Dieser Betrag erhöht sich für Rechnung der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten GmbH (GVL) um 20 % auf insgesamt € 9,60.

Die Leistungsschutzrechte müssen vom Nutzer somit nicht bei der GVL unmittelbar erworben werden, sondern werden im Rahmen Inkassomandaten von der GEMA wahrgenommen (Schreiben der GEMA vom 9. März 2004 als Beilage./4)

4. Punkt III. Ziff. 1c der Vergütungssätze M-U lautet auszugsweise wie folgt:

*„Ist für Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach Ziff. 1a(bb) die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber der Gruppe A, B und C die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, auf die Hälfte.“*

Diese Bestimmung gelangt analog auch dann zur Anwendung, wenn der Gaststätteninhaber selbst als Aufsteller des Musikautomaten die Einwilligung für die Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach M-U III. Ziff. 1a (bb) von der GEMA durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben hat (Schreiben der GEMA vom 26. Mai 2004 als Beilage./5).

5. Werden Jukeboxen in Spielhallen aufgestellt, kommt nach Mitteilung der GEMA der Vergütungssatz nach M-U III. Ziff. 5c zur Anwendung und geht insofern den Vergütungssätzen nach M-U III. Ziff. 1a (bb) vor (Schreiben an die GEMA vom 2. April 2004 als Beilage./6).

Punkt III. Ziff. 5c der Vergütungssätze M-U lautet wie folgt:

*„c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen*

	<i>Jährlicher</i>	<i>Vierteljährlicher</i>	<i>Monatlicher</i>
	<i>Pauschalvergütungssatz</i>		
<i>bis zu 10 Geld- oder Warenspielgeräte In einer Spielhalle</i>	€ 202,50	€ 55,70	€ 20,30
<i>je weitere bis zu 10 Geld- oder Waren- spielgeräte in der gleichen Spielhalle</i>	€ 101,30	€ 27,90	€ 10,10“

## Vergütungssätze M-U

für

Unterhaltungs- und Tanzmusik  
mit Tonträgerwiedergabe

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Allgemeine Vergütungssätze</b>	3
<b>II. Besondere Vergütungssätze für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe</b>	3
1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen	3
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien	3
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen	3
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen	4
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungs- charakter auf Messen und Ausstellungen	4
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	4
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ausgenommen: Liliputaner-Zirkusbetriebe, Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)	4
8. Tonträgerwiedergabe in Zügen	5

	Seite
<b>III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe</b>	5
1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben	5
a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz	5
b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten -	5
c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken	6
2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen	7
3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (außer Schalterhallen von Banken u.ä., Wartehallen auf Flughäfen)	7
4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten, auf Strandpromenaden, auf Straßen und Plätzen	7
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen	7
a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen, Schwimmanlagen u.ä.	7
b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios, Saunaanlagen u.ä.	8
c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen	8
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	8
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ausgenommen: Lilliputaner-Zirkusbetriebe, Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)	8
8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und Personenaufzügen	9
9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkplätzen	9
10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros	9
<b>IV. Allgemeine Bestimmungen</b>	10
1. Berechnung	10
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung	11
3. Zahlungsweise bei Jahrespauschalverträgen	11
4. Umfang der Einwilligung	11
5. Gesamtvertragsnachlaß	11

## I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in m <sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	
	A	B	C	D	E	F	G	
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt							
	ohne oder bis zu 1,00 EUR	bis zu 1,50 EUR	bis zu 2,50 EUR	bis zu 4,00 EUR	bis zu 6,00 EUR	bis zu 10,00 EUR	bis zu 20,00 EUR	
	Vergütungssatz je Veranstaltung - EUR -							
1	bis 100 m <sup>2</sup>	20,00	27,70	43,30	58,30	73,30	79,00	93,40
2	bis 133 m <sup>2</sup>	22,80	43,30	64,70	86,90	107,50	118,20	141,60
3	bis 200 m <sup>2</sup>	32,00	59,00	90,40	116,00	143,10	159,40	187,90
4	bis 266 m <sup>2</sup>	46,30	75,40	114,70	146,60	175,80	203,50	234,30
5	bis 333 m <sup>2</sup>	59,00	91,10	138,00	175,80	212,00	247,70	281,30
6	bis 400 m <sup>2</sup>	73,30	106,70	161,60	207,10	246,90	290,40	328,20
7	bis 533 m <sup>2</sup>	90,40	125,20	190,70	244,10	294,60	343,00	390,80
8	bis 666 m <sup>2</sup>	106,70	144,50	217,90	278,90	342,30	394,30	451,90
9	bis 1.332 m <sup>2</sup>	173,70	221,30	328,20	434,90	532,40	609,90	702,50
10	bis 2.000 m <sup>2</sup>	238,40	299,70	439,80	591,40	719,50	826,40	957,90
11	bis 2.500 m <sup>2</sup>	298,90	375,10	550,20	739,50	899,00	1.033,50	1.198,60
12	bis 3.000 m <sup>2</sup>	359,40	449,90	661,20	886,00	1.079,70	1.239,00	1.437,60
13	je weitere 500 m <sup>2</sup> bis 10.000 m <sup>2</sup>	59,80	75,40	111,70	147,30	180,00	207,10	239,90
14	je weitere 500 m <sup>2</sup> über 10.000 m <sup>2</sup>	59,80	145,20	232,00	317,40	402,90	488,90	574,40

Bei Entgelten über EUR 20,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere EUR 10,00 Eintrittsgeld um je 10 %.

## II. Besondere Vergütungssätze für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

### 1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze im Abschnitt I mit einem Nachlaß von 25%

### 2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

EUR 20,10                      je Tag und Veranstaltungsplatz

### 3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen

EUR 14,30                      je Tag und je Wagen

#### 4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

- a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütungssätze in Abschnitt I, nach der Gesamtbesucherzahl  
(1 ½ Personen = 1m<sup>2</sup>)

- b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in EUR
bis zu 1.000 Zuschauer	105,40
bis zu 2.000 Zuschauer	171,60
bis zu 3.000 Zuschauer	235,50
bis zu 4.000 Zuschauer	355,00
bis zu 5.000 Zuschauer	414,10
je weitere 1.000 Zuschauer	79,00

- c) Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa) bis zu	500 Besucher	EUR 15,30
bb) bis zu	1.000 Besucher	EUR 30,60
cc) je weitere angefangene	1.000 Besucher	EUR 15,30

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen und Ausstellungen  
(Eigene Aufführungen der Messe- und Ausstellungsleitungen)

##### In Hallen auf Groß-Messen und Groß-Ausstellungen

###### Größe der Halle

a) bis zu 10.000 m <sup>2</sup>	EUR 55,10	je Tag und je Halle
b) über 10.000 m <sup>2</sup>	EUR 73,30	je Tag und je Halle

##### In Hallen auf sonstigen Messen und Ausstellungen

###### Größe der Halle

a) bis zu 2.000 m <sup>2</sup>	EUR 18,50	je Tag und je Halle
b) bis zu 5.000 m <sup>2</sup>	EUR 36,50	je Tag und je Halle
bis zu 10.000 m <sup>2</sup>	EUR 55,10	je Tag und je Halle
d) über 10.000 m <sup>2</sup>	EUR 73,30	je Tag und je Halle
Im Freien	EUR 12,20	je Tag und je Lautsprecher

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

EUR 10,80 je Tag und je Verkaufsstelle

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben  
(ausgenommen: Lilliputaner-Zirkusbetriebe, Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

EUR 20,50 je Tag und Betrieb

## 8. Tonträgerwiedergabe in Zügen

- a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz  
 EUR 1,54 je Tag und je Wagen
- b) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz  
 EUR 30,34 je Tag und je Tanz- oder Gesellschaftswagen

### III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

#### 1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben

##### a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

	Pauschalvergütungssatz		
	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
aa) mit Schallplatten oder Tonbandgeräten			
Gruppe A (bis zu 100 m <sup>2</sup> )	EUR 160,10	EUR 44,00	EUR 16,00
Gruppe B (über 100 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> )	EUR 319,60	EUR 87,90	EUR 32,00
Gruppe C (über 250 m <sup>2</sup> )	EUR 466,30	EUR 128,20	EUR 46,60
bb) mit Musikautomaten (je Gerät)	EUR 160,10	EUR 44,00	EUR 16,00

##### b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz auch mit Musikautomaten –

Größe des Veranstaltungsraumes in m <sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)	An mehr als 16 Tagen im Monat			An bis zu 16 Tagen im Monat		
	Pauschalvergütungssatz					
	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
bis zu 100 m <sup>2</sup>	465,40	128,00	46,50	419,20	115,30	41,90
bis zu 200 m <sup>2</sup>	710,40	195,40	71,00	632,70	174,00	63,30
bis zu 300 m <sup>2</sup>	952,40	261,90	95,20	842,00	231,60	84,20
je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	244,10	67,10	24,40	213,50	58,70	21,40

Für Tonträgerwiedergabe im Freien ermäßigen sich die Pauschalvergütungen um 50 %.

Durch die Pauschalvergütungssätze ist die Tonträgerwiedergabe bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen nicht abgegolten.

### c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

Größe des Veranstaltungsraumes in m <sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)	An mehr als 16 Tagen im Monat			An bis zu 16 Tagen im Monat		
	Pauschalvergütungssatz					
	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
bis zu 100 m <sup>2</sup>	2.518,10	692,50	251,80	2.258,20	621,00	225,80
je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	1.300,50	357,60	130,10	1.139,60	313,40	114,00

Die Pauschalvergütungssätze nach Ziff. 1b und 1c gelten für Tonträgerwiedergabe nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet ist, oder für Tonträgerwiedergabe nach 18 Uhr. Bei Tonträgerwiedergabe, die vor 18 Uhr beginnt und länger als bis 22 Uhr dauert, erhöhen sich die Pauschalvergütungssätze um 33 1/3 %. Der Zuschlag von 33 1/3 % entfällt bei Tonträgerwiedergabe im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden kann.

Bei Tonträgerwiedergabe mit Kabaretteinlagen wird auf die Pauschalvergütungssätze ein Zuschlag von 50 % berechnet.

Die jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Pauschalvergütungssätze nach Ziff. 1a bis 1c ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber, die für Musikaufführungen mit Musikern im gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U mit der GEMA abgeschlossen haben, für die Dauer der in diesem Vertrag vereinbarten Spielmonate bei Verträgen nach Kategorie I und II der Vergütungssätze U auf die Hälfte.

Die jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Pauschalvergütungssätze nach 1c ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber, die für Musikaufführungen mit Musikern im gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben, für die Dauer der in diesem Vertrag vereinbarten Spielmonate auf die Hälfte.

Ist für Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach Ziff. 1a (bb) die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluß eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für Gaststätteninhaber der Gruppe A, B und C die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, auf die Hälfte.

Ist für ständige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach Ziff. 1b die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluß eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, auf die Hälfte.

Die Pauschalvergütungssätze finden nur für Tonträgerwiedergabe Anwendung, die von Gaststätteninhabern oder Musikautomatenaufstellern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt wird.

#### Vervielfältigungen für die Wiedergabe in Discotheken:

Werden selbst oder durch Discjockeys hergestellte Vervielfältigungsstücke in Discotheken wiedergegeben, so ist das erforderliche Vervielfältigungsrecht vom Discothekenbetreiber (Veranstalter der Wiedergabe) gesondert zu erwerben. Die Vergütung für das Vervielfältigungsrecht beträgt 30 % der für die Wiedergabe zu entrichtenden Vergütungen.

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen

Vergütungssätze VK oder U-VK

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (außer Schalterhallen von Banken u.ä., Wartehallen auf Flughäfen)

Größe des Raumes	Pauschalvergütungssatz		
	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
a) bis zu 100 m <sup>2</sup>	EUR 55,20	EUR 15,20	EUR 5,50
b) über 100 m <sup>2</sup>	EUR 80,50	EUR 22,10	EUR 8,10

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten, auf Strandpromenaden, auf Straßen und Plätzen

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	EUR 161,10	je Lautsprecher
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	EUR 44,30	je Lautsprecher
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	EUR 16,10	je Lautsprecher

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

- a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen, Schwimmanlagen u.ä.

		Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu EUR 0,50 bzw. je weitere angefangene EUR 0,50		
		Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
bis zu	750 m <sup>2</sup>	EUR 163,40	EUR 44,90	EUR 16,30
bis zu	1.500 m <sup>2</sup>	EUR 272,30	EUR 74,90	EUR 27,20
je weitere angefangene	500 m <sup>2</sup>	EUR 81,70	EUR 22,50	EUR 8,20

- b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios, Saunaanlagen u.ä.

		Pauschalvergütungssatz		
		Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
bis zu	100 m <sup>2</sup>	EUR 161,30	EUR 44,40	EUR 16,10
bis zu	200 m <sup>2</sup>	EUR 295,70	EUR 81,30	EUR 29,60
je weitere angefangene	200 m <sup>2</sup>	EUR 107,50	EUR 29,60	EUR 10,80

c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen

	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz		
bis zu 10 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle	EUR 202,50	EUR 55,70	EUR 20,30
je weitere bis zu 10 Geld- oder Waren- spielgeräte in der gleichen Spielhalle	EUR 101,30	EUR 27,90	EUR 10,10

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	EUR	193,20 je Verkaufsstelle
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	EUR	53,10 je Verkaufsstelle
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	EUR	19,30 je Verkaufsstelle

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Liliputaner-Zirkusbetriebe, Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz		
<b>Eintrittsgeld (Fahrgeld)</b>			
a) bis zu 1,50 EUR	EUR 362,00	EUR 99,60	EUR 36,20
b) bis zu 2,50 EUR	EUR 594,00	EUR 163,40	EUR 59,40
c) bis zu 3,50 EUR	EUR 655,90	EUR 180,40	EUR 65,60
d) über 3,50 EUR	EUR 745,10	EUR 204,90	EUR 74,50

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 7 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 7 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen

Größe des Raumes	Jährlicher Pauschalvergütungssatz	Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	Monatlicher Pauschalvergütungssatz
a) bis zu 100 m <sup>2</sup>	EUR 62,20	EUR 17,10	EUR 6,20
b) bis zu 200 m <sup>2</sup>	EUR 112,70	EUR 31,00	EUR 11,30
c) bis zu 300 m <sup>2</sup>	EUR 122,10	EUR 33,60	EUR 12,20
d) bis zu 400 m <sup>2</sup>	EUR 135,80	EUR 37,30	EUR 13,60
e) je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> bis 800 m <sup>2</sup>	EUR 13,70	EUR 3,80	EUR 1,40
f) je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> bis 1.600 m <sup>2</sup>	EUR 14,10	EUR 3,90	EUR 1,40
g) je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> bis 3.000 m <sup>2</sup>	EUR 14,80	EUR 4,10	EUR 1,50
h) je weitere angefangene 400 m <sup>2</sup> bis 15.000 m <sup>2</sup>	EUR 15,10	EUR 4,20	EUR 1,50
i) je weitere angefangene 800 m <sup>2</sup> über 15.000 m <sup>2</sup>	EUR 15,10	EUR 4,20	EUR 1,50

Personenaufzüge bis 6 Kabinen im Hause werden wie eine Fläche bis 200 m<sup>2</sup> berechnet.

9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen

	Jährlicher Pauschalvergütungssatz	Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	Monatlicher Pauschalvergütungssatz
a) bis zu 10 Lautsprecher	EUR 108,90	EUR 29,90	EUR 10,90
b) je weiterer Lautsprecher	EUR 5,70	EUR 1,60	EUR 0,60

10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros

Belegschaftsstärke	Jährlicher Pauschalvergütungssatz	Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	Monatlicher Pauschalvergütungssatz
a) bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	EUR 57,60	EUR 15,80	EUR 5,80
b) bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	EUR 85,50	EUR 23,50	EUR 8,60
c) bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	EUR 112,40	EUR 30,90	EUR 11,20
d) je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	EUR 19,20	EUR 5,30	EUR 1,90

## IV. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Berechnung

- a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet. Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10 %.

Für eigene Tonträgerwiedergabe von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 1 a (aa) der allgemeinen Bestimmungen.

#### aa) Unterhaltungs- und Tanzmusik

Die Vergütungssätze gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusik nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet ist, oder für Aufführungen nach 18 Uhr. Bei Aufführungen, die vor 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 33 1/3 %. Der Zuschlag von 33 1/3 % entfällt bei Aufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Aufführungen statt, werden für die Aufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

#### bb) Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

#### cc) Musik vor Stuhlreihen

Für Musik vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Personen = 1 m<sup>2</sup>) berechnet.

#### dd) Musik im Freien

Für Musik im Freien werden die Vergütungssätze nach dem Personeneffassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 1/2 Personen = 1 m<sup>2</sup>) oder, wenn die genaue Angabe des Personeneffassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

- b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.

- c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

## 2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluß eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

## 3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

## 4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

## 5. Gesamtvertragsnachlaß

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlaß entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

### **Vergütungssätze VR-T-G**

für die  
Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires  
auf Tonträger,  
die zur Verwendung bei öffentlichen Wiedergaben  
außerhalb von regelmäßigen Wiedergaben in Discotheken  
bestimmt sind

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

### **I. Vergütung**

Die Vergütung beträgt 50 % der jeweils nach den Vergütungssätzen für das Wiedergaberecht zu entrichtenden Nettobeträge.

### **II. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Vergütungssatz in Abschnitt I hat nur Gültigkeit, wenn die Befugnis zur Vervielfältigung rechtzeitig vorher von der GEMA erworben wird.
2. Die Vergütung ist unabhängig davon, in welchem Umfang bei der Vervielfältigung Werke des GEMA-Repertoires verwendet werden, an die GEMA zu zahlen.
3. Die Befugnis umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Beckhoff 13



# 100 Jahre

Musikalische  
Verwertungsgesellschaft  
in Deutschland 1903-2003

**Direktion Außendienst**

GEMA • Direktion Außendienst • Postfach 80 07 67 • 81607 München

Huber, Ebmer und Partner  
Rechtsanwälte  
Herrn Dr. Hans Peter Wöss  
Schillerstraße 12

A-4020 Linz

huber ebmer partner  
RECHTSANWÄLTE

16. März 2004

EINGELANGT

München, 16.03.2004

**TAB-AUSTRIA Industrie- und Unterhaltungselektronik GmbH & Co KG**  
**hier: Lizenzierung von Musiknutzungen mittels Jukeboxen vor Ort**

Sehr geehrter Herr Dr. Wöss,

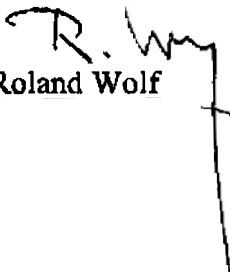
ergänzend zu unseren Ausführungen vom 9.3.2004 bestätigen wir Ihnen wie gewünscht noch folgendes:

Ihre Mandantin hält für ihre Kunden ein aktuelles Audiomusik- und Musikvideoangebot auf einem Server in Österreich bereit. Die Inhalte werden vom Kunden vor Ort (in Deutschland) abgerufen, gespeichert und wiedergegeben.

Die beschriebenen Musiknutzungen in Deutschland werden in analoger Anwendung der Tarife wie folgt lizenziert:

Die Wiedergaberechte werden nach den Vergütungssätzen M-U III 1. a)bb) abgerechnet. Die Vervielfältigung [einschließlich Abrufvorgang („download“)] wird nach VR-T-G berechnet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roland Wolf



# 100 Jahre

Musikalische  
Verwertungsgesellschaft  
in Deutschland 1903-2003

Beilage 14

## Direktion Außendienst

GEMA • Direktion Außendienst • Postfach 80 07 67 • 81607 München

Huber, Ebmer und Partner  
Rechtsanwälte  
Herrn Dr. Hans Peter Wöss  
Schillerstraße 12

A-4020 Linz



München, 09.03.2004

**TAB-AUSTRIA Industrie- und Unterhaltungselektronik GmbH & Co KG**  
**hier: Lizenzierung von Musiknutzungen mittels Jukeboxen vor Ort**  
**Ihr Schreiben vom 27.2.2004**  
**Ihr Zeichen: Dok. 26-02/W/sa**

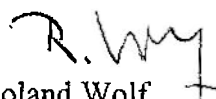
Sehr geehrter Herr Dr. Wöss,

Ihre Mandantin möchte Lokale, Gaststätten, Spielhallen usw. mit Jukeboxen beliefern. Die Betreiber vor Ort (also in Deutschland) sollen hinsichtlich der Wiedergabe Veranstalter im Sinne des Urheberrechts sein. Die Musikinhalte sollen von Ihrer Mandantin zwar zur Verfügung gestellt, die Vervielfältigungen auf die Box aber vom deutschen Betreiber durchgeführt werden. Somit wäre der Vervielfältigungsvorgang nach den Vergütungssätzen VR-T-G (vgl. Anlage) zu lizenzieren. Für die Wiedergaberechte einschlägig wären die Vergütungssätze M-U III 1. a) bb) (vgl. Anlage).

Die Wiedergabesätze erhöhen sich für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten GmbH, Berlin) um 20 %. Die Sätze nach VR-T-G erhöhen sich für Rechnung GVL um 10 % auf Basis der Wiedergabesätze, also ebenfalls um 20 % auf Basis der GEMA-Vergütung für das Vervielfältigungsrecht. Die Leistungsschutzrechte müssen vom Nutzer somit nicht bei der GVL unmittelbar erworben werden, sondern werden im Rahmen von Inkassomandaten von der GEMA wahrgenommen.

Die Bezirksdirektionen der GEMA erhalten den Vorgang in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roland Wolf

GEMA – Gesellschaft für musikalische  
Ausführungs- und mechanische  
Vervielfältigungsrechte  
Direktion Außendienst

Postfach 80 07 67, 81607 München  
Rosenheimer Str. 11, 81667 München  
Tel.: (0 89) 48 00 3-232 • Fax: (0 89) 48 00 3-217  
ad@gema.de • www.gema.de

Bankverbindung:  
Dresdner Bank AG München  
BLZ: 700 800 00  
Kto.-Nr.: 381 309 500



100 Jahre

Musikalische  
Verwertungsgesellschaft  
in Deutschland 1903-2003

15  
Direktion Außendienst

GEMA • Direktion Außendienst • Postfach 80 07 67 • 81607 München

Huber, Ebmer und Partner  
Rechtsanwälte  
Herrn Dr. Hans Peter Wöss  
Schillerstraße 12

A-4020 Linz



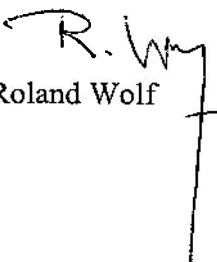
München, 26.05.2004

**TAB-AUSTRIA Industrie- und Unterhaltungselektronik GmbH & Co KG**  
**hier: Lizenzierung von Musiknutzungen mittels Jukeboxen vor Ort**

Sehr geehrter Herr Dr. Wöss,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2.4.2004 und bestätigen die analoge Anwendung der Nachlaßregelung für vom Gastwirt selbst aufgestellte Musikautomaten bei zusätzlicher (anderer) Tonträgerwiedergabe im selben Gastraum.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roland Wolf

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte  
zH Herrn Roland Wolf  
Rosenheimer Straße 11  
D-81667 München  
per e-mail: [rwolf@gema.de](mailto:rwolf@gema.de)

02. April 2004  
Dok. 02-04/W/sa

**TAB-AUSTRIA Industrie- und Unterhaltungs-  
elektronik GmbH & Co KG**

Sehr geehrter Herr Wolf!

Unter Bezugnahme auf mit Ihnen geführte Telefonate und in Ergänzung zur bisher geführten Korrespondenz darf ich der Ordnung halber noch einmal schriftlich festhalten wie folgt:

1. Werden Spielautomaten in Spielhallen aufgestellt, kommt der Vergütungssatz M-U III. Ziff. 5c zur Anwendung und geht insofern den Vergütungssätzen nach M-U III. Ziff. 1a (bb) vor.
2. Für den Fall, dass in einer Gaststätte (ausschließlich) ein Musikautomat aufgestellt ist und die Tonträgerwiedergaberechte nach den Vergütungssätzen M-U III. Ziff. 1a (bb) abgerechnet werden, besteht für den jeweiligen Gastwirt keine weitere Verpflichtung zur Entrichtung von sonstigen Vergütungssätzen.
3. Entsprechend der Bestimmung M-U III. Ziff. 1c Abs. 6 ermäßigen sich für Gaststätteninhaber der Gruppe A, B und C die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern auf die Hälfte, wenn für die Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach M-U III. Ziff. 1a (bb) die Einwilligung der GEMA von einem Dritten (zB. Aufsteller) durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben wurde. Ich ersuche höflich um Mitteilung, ob diese Bestimmung analog auch dann zur Anwendung gelangt, wenn der Gaststätteninhaber selbst als Aufsteller des Musikautomaten die Einwilligung für die Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach M-U III. Ziff. 1a (bb) von der GEMA durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben hat.

dr. bernhard huber, LL.M.   mag. christian ebmer   mag. eva huber-stockinger   dr. elisabeth achatz   dr. hans peter wöss  
UNIVERSITÄTSLEKTOR   WIRTSCHAFTSMEDIATOR   WIRTSCHAFTSMEDIATORIN   UNIVERSITÄTSLEKTORIN

Ich ersuche höflich um Kenntnisnahme und Rückäußerung zur unter Punkt 3. problematisierten Auslegung der dort angeführten Bestimmung.

Ich bedanke mich für Ihr Bemühen und die Zusammenarbeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Wöss